

## **Die Fachleistungsstunde in der Jugendhilfe. Leistungsbeschreibung und Entgeltvereinbarung nach § 78 SGB VIII am Beispiel Niedersachsen**

*Andreas Reichl*

Am 25.11.2006 traf sich die Bundesfachgruppe Selbständige im DBSH zu einer Tagung zum Thema Jugendhilfe in Hannover mit einem Referat von Frank Mattioli-Danker zum Thema Fachleistungsstunde.

Bereits im Vorfeld des Treffens gab es Diskussionen, inwieweit eine tarifliche Regelung für Fachleistungsstunden für Selbständige in der Jugendhilfe sinnvoll und gewünscht sei, und ob der DBSH ein Konzept für ein solches Vorgehen entwickeln sollte. Möglich wäre zum einen eine Tarifvertragslösung nach dem Vorbild der freien Journalisten zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden<sup>1</sup> oder zum anderen eine gesetzliche Verankerung der Entgelte wie sie zum Beispiel bei den Berufsberatern im 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz (2. BtÄndG) geregelt wurde.

Das SGB VIII schreibt eine vertragliche Regelung in § 78 f SGB VIII seit der Neuregelung des Entgeltsrechts mit dem 01.01.1999 vor<sup>2</sup>. Der Rahmenvertrag wird jeweils für ein Bundesland geschlossen<sup>3</sup>, oftmals mit gesonderten Verfahrensvereinbarungen, die aber Bestandteil des Rahmenvertrages sind (z.B. in Schleswig-Holstein<sup>4</sup>). Allerdings haben einige Länder die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII zunächst nicht umgesetzt und erst weit nach 1999 Rahmenverträge verhandelt.

Eine allgemeine Verbindlichkeit für alle Anbieter und Nachfrager der im Rahmenvertrag geregelten Leistungen ergibt sich aus diesem nicht. Vielmehr können die Inhalte der Rahmenverträge nur dann eine rechtliche Verbindlichkeit erhalten, „wenn diejenigen, die rechtlich gebunden werden sollen, entsprechende Rechtsakte getätigt haben, um für sich eine solche rechtliche Bindung herzustellen“ (Kröger a). Hier wäre eine Regelung durch den DBSH für seine selbständigen Mitglieder anzustreben um eine rechtliche Bindung an die Rahmenverträge zu erzielen. Derzeit existieren in der Praxis eine erhebliche Anzahl von Leistungsvereinbarungen, die ohne Bezug auf den Rahmenvertrag zustande gekommen sind.

Aber auch die Leistungsvereinbarungen auf Grundlage der Rahmenverträge ergeben kein einheitliches Bild. Sie weisen, nach einer Studie vom Münder/Tammen im Auftrag des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend auf der Basis von 74 Leistungsvereinbarungen, eine erhebliche Uneinheitlichkeit auf. Dies mag zum einen an den Unterschieden der Rahmenverträge in den einzelnen Bundesländern liegen, zum anderen auch in den unterschiedlichen Verwaltungen, die sich aus dem föderalistischen System in Deutschland ergeben und dadurch bedingt den unterschiedlichen Vertragspartnern<sup>5</sup>. Die Seitenzahlen der Leistungsvereinbarungen schwankt zwischen einer bis zu 33 (ebd. 19 f.).

Trotzdem bilden die Rahmenverträge in Verbindung mit den Empfehlungen der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement; früher: für Verwaltungsvereinfachung) eine gute Grundlage für die Errechnung von Stundensätzen für die Fachleistungsstunde, auch von selbständigen Anbietern der Jugendhilfe.

Auch der DBSH hat den Rahmenvertrag NRW neben dem Berechnungsmodell der KGST als Grundlage für eine Musterkalkulation auf seiner Website herangezogen (<http://www.dbsh.de/html/archiv6.html>).

In § 78 a SGB VIII wird zunächst der Anwendungsbereich definiert: Neben den dort aufgeführten Hilfeformen lässt § 78 a (2) die Einbeziehung weiterer Hilfeformen durch Landesrecht zu. Das ist insofern bedeutsam, weil § 78 a SGB VIII lediglich die stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung

nach § 27 SGB VIII ausdrücklich erwähnt, nicht jedoch Leistungen der Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogischen Familienhilfen (§§ 30, 31 SGB VIII). In Niedersachsen gibt es eine landesrechtliche Regelung nicht<sup>6</sup>, weshalb § 78 laut einem Urteil des VG Oldenburg (AZ: 13A1148/03) vom 15.02.2005 nicht auf die ambulanten Hilfen zur Erziehung anwendbar ist<sup>7</sup>.

Zwar sind nach § 77 SGB VIII „Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben“ wenn Leistungen der freien Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden, aber auch hier findet sich wieder der Verweis auf Landesrecht, das in Niedersachsen nicht existiert, wie das VG Oldenburg in oben genanntem Urteil bemerkt<sup>8</sup>.

Laut § 78 b SGB VIII setzt eine Übernahme des Entgelts voraus, dass neben der Entgeltvereinbarung auch eine Leistungsvereinbarung sowie eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger ausgehandelt wird. In der Leistungsvereinbarung müssen Leistungsmerkmale über „Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots“ (§ 78 c Absatz 1 Ziffer 1), „den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis“ (§ 78 c Absatz 1 Ziffer 2), „die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung“ (§ 78 c Absatz 1 Ziffer 3), „die Qualifikation des Personals“ (§ 78 c Absatz 1 Ziffer 4) und „die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung“ (§ 78 c Absatz 1 Ziffer 5) aufgeführt sein.

In § 78 g SGB VIII schließlich ist die Einrichtung einer Schiedsstelle geregelt, die bei Konflikten zwischen den Vertragsparteien vermitteln soll. Auch hier wird näheres durch Rechtsverordnungen der Länder geregelt<sup>9</sup>.

Für Niedersachsen bedeutet die fehlende landesrechtliche Regelung, dass in der Jugendhilfe zwischen den ambulanten Hilfen zur Erziehung einerseits, und den stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung und den anderen in § 78 a SGB VIII aufgeführten Hilfen andererseits differenziert werden muss. Während letztere durch den Rahmenvertrag geregelt sind, besteht für erstere eine solche Regelung derzeit nicht. Trotzdem ist es für die Anbieter sinnvoll, sich auch bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung an den Vorgaben des § 78 SGB VIII zu orientieren, weil dadurch bei Schaffung einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung keine Umstellungsprobleme auftreten. Außerdem dürfte es für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe als Vertragspartner schwierig sein, sich der Logik einer am Rahmenvertrag orientierten Kalkulation mit Leistungsbeschreibung, Entgeltvereinbarung und Qualitätsentwicklungsplan zu entziehen.

Der Aufbau der Leistungsvereinbarung wird für Niedersachsen in der Anlage 1 zum Rahmenvertrag nach § 78 SGB VIII detailliert beschrieben. Ich gehe deshalb hier nicht noch einmal gesondert darauf ein.

Die Kalkulation der Personalkosten basiert auf der Grundlage der oben schon erwähnten KGST: „Die Plausibilität ist insgesamt gegeben, wenn die Personalkosten inklusive sonstiger Personalkosten<sup>10</sup> die Durchschnittssätze der Personalkostentabelle der KGSt (in der jeweils aktuellen Fassung) nicht überschreiten“ (Anlagen zum Rahmenvertrag nach § 78 f KJHG, S. 17). Auch die Sachkosten sind im Rahmenvertrag geregelt. Die Kalkulation der Entgelte erfolgt nach der Ermittlung der Netto-Jahresarbeitszeit:

Netto-Jahresarbeitszeit (Std.) = [(365 ./. Samstage, Sonntage und Feiertage) ./. allgemeine Minderzeiten] \* tarifliche Tagesarbeitszeit (z.B. 8 Stunden bei 40-Stundenwoche)

Allgemeine Minderzeiten resultieren aus tarifrechtlichen Regelungen (z.B. Urlaub) und durchschnittlich ermittelten Ausfallzeiten wie Krankheitstage, Fehlzeiten durch Feuerwehreinsätze, Wehrübungen, Mutterschutz etc.

Von der Netto-Jahresarbeitszeit wiederum werden die fach- und fallspezifischen Aktivitäten abgezogen um die persönliche Betreuungszeit zu errechnen:

Netto-Jahresarbeitszeit ./. fachspezifische Aktivitäten ./. fallspezifische Aktivitäten = persönliche Jahresbetreuungszeit

Als fachspezifische Aktivitäten gelten:

- Praxisberatung und -anleitung
- Supervision
- Teamsitzungen
- Pädagogische (Gesamt)Konferenzen
- Planungs- und Grundsatzarbeiten für die Einrichtung oder das Unternehmen
- Arbeitsgemeinschaften und Facharbeitskreise

Als fallspezifische Aktivitäten gelten:

- Hilfeplankonferenzen
- Kontakte zu Behörden und Institutionen
- Einzelfallsupervision
- Dokumentation und Berichtswesen
- Fehlgeschlagene Kontakte, Wartezeiten, Überbrückungszeiten
- Fahrt – und Wegzeiten, soweit nicht anders vereinbart

Die Kalkulation der Fachleistungsstunde sieht dann z.B. folgendermaßen aus:

- Tarifliche Lohnkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft (E 9 TVöD)
- + 10 % Tarifliche Lohnkosten für Leitungsfunktionen (E 11 TVöD)
- + 20 % Tarifliche Lohnkosten für Verwaltungskraft  
(E 6 TVöD) = Personalkosten
- + Sachkosten = 10 % der Personalkosten

Personalkosten + Sachkosten = Gesamtkosten

Gesamtkosten / persönliche Jahresbetreuungszeit (Std.) = Entgelt für Fachleistungsstunde

Darüber hinausgehende individuelle Sonderleistungen auf Stundenbasis sollen laut Rahmenvertrag Niedersachsen nach dem Berechnungsmodell des AFET (Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.), wie im Mitgliederrundbrief 4/99 auf Seite 6-7 veröffentlicht, berechnet werden.

## Literatur

Kröger, Rainer (a): Die Funktion und Bedeutung der Rahmenverträge nach § 78 f SGB VIII. In: Becker-Textor Ingeborg, Textor Martin R.: SGB VIII Online Handbuch. <http://www.sgbviii.de/S46.html>

Kröger, Rainer (b): Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe. In: Becker-Textor Ingeborg, Textor Martin R.: SGB VIII Online Handbuch. <http://www.sgbviii.de/S45.html>

Münder, Johannes; Tammen, Britta: Die Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII. Eine Untersuchung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. [http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/leistungsvereinbarung-C2\\_A778.property=pdf,bereich=rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/leistungsvereinbarung-C2_A778.property=pdf,bereich=rwb=true.pdf)

---

## Fußnoten

<sup>1</sup> dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. als Vertreter der ihm angeschlossenen Landesverbände Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V., Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V., Verein der Zeitungsverleger in Berlin und Brandenburg e.V. Zeitungsverlegerverband Bremen e.V., Zeitungsverlegerverband Hamburg e.V., Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e.V., Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverleger e.V., Verband der Zeitungsverleger in Rheinland-Pfalz und Saarland e.V., Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e.V. - einerseits -und dem Deutschen Journalisten-Verband e.V., - Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten - andererseits - - der ver.di - Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, Fachbereich Medien, Kunst und Industrie

- 
- <sup>2</sup> § 78 f SGB VIII: „Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1. 2 Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 zuständigen Behörden sind zu beteiligen.“
- <sup>3</sup> z.B.: für Schleswig-Holstein: [http://landesregierung.schleswig-holstein.de/coremedia/generator/Aktueller\\_20Bestand/MSGF/Information/Jugend\\_20und\\_20Familie/Jugendhilfe/PDF/Jugendhilfe/rahmenvertrag.property=pdf.pdf](http://landesregierung.schleswig-holstein.de/coremedia/generator/Aktueller_20Bestand/MSGF/Information/Jugend_20und_20Familie/Jugendhilfe/PDF/Jugendhilfe/rahmenvertrag.property=pdf.pdf).  
Für Bayern: [http://www.blja.bayern.de/Textoffice/Vereinbarungen.Vertr%C3%A4ge/TextofficeRahmenvertrag\\_78f.htm](http://www.blja.bayern.de/Textoffice/Vereinbarungen.Vertr%C3%A4ge/TextofficeRahmenvertrag_78f.htm) . Für Berlin: <http://www.berlin.de/sen/jugend/rechtsvorschriften/brvj.html> . Für Sachsen-Anhalt: <http://bagfw-qualitaet.de/?id=104002000038> . Für NRW: <http://www.vpk-nw.de/Files/Rahmenvertrag1.pdf> . Für Bremen: [http://pages.jugendinfo.de/landesjugendamt/texte/Gesetze/05\\_Ausfuhrungsregeln/5\\_4Erziehungshilfe/5\\_4\\_6.doc](http://pages.jugendinfo.de/landesjugendamt/texte/Gesetze/05_Ausfuhrungsregeln/5_4Erziehungshilfe/5_4_6.doc).  
Für Rheinland-Pfalz: [www.landesjugendamt.de/rahmenvertrag\\_78\\_sgb\\_viii.pdf](http://www.landesjugendamt.de/rahmenvertrag_78_sgb_viii.pdf) .
- <sup>4</sup> [http://landesregierung.schleswig-holstein.de/coremedia/generator/Aktueller\\_20Bestand/MSGF/Information/Jugend\\_20und\\_20Familie/Jugendhilfe/PDF/Verfahrensvereinbarung.property=pdf.pdf](http://landesregierung.schleswig-holstein.de/coremedia/generator/Aktueller_20Bestand/MSGF/Information/Jugend_20und_20Familie/Jugendhilfe/PDF/Verfahrensvereinbarung.property=pdf.pdf)
- <sup>5</sup> so gibt es nach § 78 e Absatz 3 SGB VIII die Möglichkeit, regionale Kommissionen zu bilden, was aber in nur zwei der 74 untersuchten Fälle in Anspruch genommen wurde (Münder/Tammen, S. 19). Weitere Vertragspartner bildeten Städte, Landkreise, Regionen und Landeswohlfahrtsverbände in Vertretung des regionalen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.
- <sup>6</sup> Maßgeblich dafür ist das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Download im Internet: [http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C418606\\_L20.pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C418606_L20.pdf)
- <sup>7</sup> Das Urteil findet sich im Internet unter: <http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.asp?Ind=05600200300114813+A>
- <sup>8</sup> wörtlich: „Der damit anwendbare § 77 Satz 1 SGB VIII beschreibt aber lediglich eine vom Gesetz dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe - dem Beklagten - auferlegte Verpflichtung, aus der dem Träger der freien Jugendhilfe kein eigenes Recht, insbesondere kein Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung erwächst (OVG Schleswig-Holstein - Beschluss vom 19.09.2001 - 2 M 66/01 - RsDE Nr. 53, 75 - zit. n. juris; VG Hamburg, Beschluss vom 21.02.1994 - 8 VG 4089/93 - RsDE 27, 84; Schellhorn, Kommentar SGB VIII, § 77 Rn. 14; Wiesner und andere, Kommentar SGB VIII, 2. Aufl., § 77 Rn. 6). Selbst wenn man mit einer in der Literatur vertretenen Auffassung (Papenheim in LPK-SGB VIII, § 77 Rn. 4) annimmt, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sei durch § 77 Satz 1 SGB VIII „grundsätzlich verpflichtet mit freien Trägern, die den Abschluss einer Vereinbarung über die Höhe der Kosten einer Jugendhilfemaßnahme verlangen, in Vertragsverhandlungen über die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Kosten einzutreten und eine Vereinbarung über die Höhe der Kosten im Falle der Inanspruchnahme abzuschließen“, scheidet ein derartiger Anspruch an § 77 Satz 2 SGB VIII. Nach dieser Vorschrift regelt „das Nähere“ das Landesrecht. Damit ist die Bestimmung des § 77 SGB VIII lediglich eine Rahmenregelung (Schellhorn, a.a.O. § 77 Rn. 21), die Näheres über den Inhalt dessen, was anzustreben ist sowie über eine Verpflichtung des Trägers der Jugendhilfe und deren Umfang dem Landesrecht vorbehält. Eine derartige landesrechtliche Regelung besteht jedoch nicht, ist insbesondere nicht im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes [sic!] (vom 5. Februar 1993 - Nds. GVBl. S. 75) getroffen worden. Dies hat zur Folge, dass aus § 77 S. 1 SGB VIII in Niedersachsen Ansprüche nicht hergeleitet werden können (vgl. dazu nur: Nds. OVG, Urteil vom 11.01.1995 - 4 L 3850/94 - Nds. Rpfl. 1996, 64 zu § 26 S. 1 SGB VIII).“
- <sup>9</sup> Eine Übersicht über die Adressen der Schiedsstellen in den einzelnen Bundesländern findet sich z.B. im Internet unter: [http://www.afet-ev.de/organe\\_gremien/schiedsstellentreffen.php](http://www.afet-ev.de/organe_gremien/schiedsstellentreffen.php)
- <sup>10</sup> „Sonstige Personalkosten sind insbesondere: Berufsgenossenschaftsbeiträge, Beiträge für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin, Beihilfen, Unterstützungen, Umzugsvergütungen, Trennungentschädigungen, Kosten für Gemeinschaftsveranstaltungen, Kosten für Jubiläen, Honorar für Vertragsarzt, sofern diese auf gesetzlichen oder tarifrechtlichen Vorschriften beruhen.“